



Der Vorsorge-Brief

PFLEGEKOSTEN FÜR GRABSTÄTTE DRITTER ALS NACHLASSVERBINDLICHKEITEN

Erben können in ihrer Erbschaftssteuererklärung die Kosten für die Bestattung, ein angemessenes Grabmal und (Dauer-) Grabpflege angeben oder eine Erbfallkostenpauschale in Höhe von 10.300 Euro geltend machen.

Das gilt auch dann, wenn der Erbe nicht die Kosten für die Beerdigung, dafür aber andere Kosten im Zusammenhang mit dem Erbe getragen hat.

Es sind auch Kosten absetzbar, die dem Erben unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung des Nachlasses entstehen. Das Finanzamt erkennt ohne Nachweis 10.300 Euro an, auch wenn die tatsächlichen Kosten niedriger sind.

In einem verhandelten Fall machte die Nichte einer Verstorbenen in ihrer Erbschaftssteuererklärung die Erbfallkostenpauschale in voller Höhe mit 10.300 Euro geltend. Das Finanzamt berücksichtigte aber lediglich nur die nachgewiesenen und viel niedrigeren Kosten. Dagegen klagte die Nichte und bekam Recht. (Finanzgericht Münster AZ 3K3549/17).

Wenn das Finanzamt eine Erbschaftssteuer berechnet, ohne die Erbfallkostenpauschale zu berücksichtigen, können Betroffene dagegen Einspruch einlegen und sollten sich auf das vorgenannte Urteil berufen.

Liegen die Ausgaben für den Trauerfall aber über 10.300 Euro, können diese in der Erbschaftssteuererklärung ebenfalls steuermindernd angegeben werden.

Hierfür sind dann aber eindeutige Einzelnachweise aller Ausgaben, wie z. B. der Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages, erforderlich. Entsprechende Belege und Nachweise, die mit der Abwicklung des Nachlasses entstehen, sollte daher unbedingt gesammelt und aufbewahrt werden.

UNSERE VERTRAGSBETRIEBE RATEN

Grabgestaltung so individuell wie das Leben ...



Der Friedhof ist ein Ort des Abschiedes und der Erinnerung an die Verstorbenen. Um unsere Gefühle auszudrücken gestalten wir die Grabstätten liebevoll.

Pflanzen besitzen eine Symbolkraft, die eine große Hilfe ist unsere Gefühle auszudrücken. Eine Grabgestaltung mit individuell ausgesuchten Symbolen macht jede Grabstätte zu etwas Besonderem und hilft den Hinterbliebenen bei Ihrer Trauer.

Professionelle Friedhofsgärtner beraten Sie bei der richtigen Pflanzenauswahl.

Eltern dürfen auf Facebook Account der verstorbenen Tochter zugreifen

Bereits 2018 hatte der Bundesgerichtshof (BGH) nach einem längeren Rechtsstreit entschieden, dass Facebook den Eltern einer 15-jährigen, 2012 verstorbenen Nutzerin Zugang zu den Daten ihrer Tochter verschaffen musste. Das digitale Erbe wurde aus Teil des Nachlasses bewertet. Das Unternehmen ließ den Eltern daraufhin eine 14.000 Seiten umfassende PDF-Datei mit den Daten der Tochter zukommen.

Damit gaben sich die Eltern jedoch nicht zufrieden. Sie verlangten, direkten Zugang zum Account ihrer Tochter zu erhalten. In seinem Beschluss gab der BGH den Eltern nun Recht. (Quelle: Aeternitas)

FÜRSORGEN

Eine Lobby, die jeder gut gebrauchen kann..!

Aktuelle Rechtsprechung zu Treuhandverträgen

Leider wird in Einzelfällen immer wieder von Erben oder sonstigen Rechtsnachfolgern versucht, Treuhandverträge vorzeitig aufzulösen und sich das Geldvermögen auszahlen zu lassen.

Im vorliegenden Fall kündigte der Erbe zwei Dauergrabpflegeverträge, die von der verstorbenen Tante vor vielen Jahren abgeschlossen wurden und machte Zahlungsansprüche gegen die Treuhandstelle gerichtlich geltend.

Die Treuhandstelle ist der Auffassung, dass durch die Vereinbarung zur Dauergrabpflege mit einer festen Laufzeit ein ordentliches Kündigungsrecht von Erben und sonstigen Rechtsnachfolgern ausgeschlossen ist und hat daher im Sinne der Treugeberin der Kündigung widersprochen. Das Amtsgericht Frankfurt hat die zulässige Klage als unbegründet abgewiesen und der Treuhandstelle recht gegeben. Der Treuhandauftrag kann somit weiterhin wie vereinbart erfüllt werden. (AZ. 29 C 3484/18)

Das vorgenannte Urteil bestätigt, dass Treuhandverträge Sicherheit geben, zu Lebzeiten und über den Tod hinaus. Dafür setzt sich die Treuhandstelle für die Treugeber, und falls notwendig auch im Rahmen von Gerichtsverfahren, immer wieder ein. **Eine Lobby, die jeder gut gebrauchen kann.**

Weitere Informationen finden Sie unter www.fgg-online.de



DER TREUHANDSTELLEN-TIPP

Beerdigungen in Coronazeiten

Für Angehörige, die einen akuten Trauerfall in der Familie haben und einem geliebten Verstorbenen die letzte Ehre erweisen wollen und Trost in der Gemeinschaft suchen, ist die aktuelle Situation ausgesprochen schwer.

Aber trotz aller Beschränkungen und Vorsichtsmaßnahmen sind Abschied und Trauer gerade in der heutigen Zeit ganz besonders wichtig!

Um auch bei Trauerfeiern eine Ausbreitung des Coronavirus zu vermeiden, sollten folgende Verhaltensregeln beachtet werden:

- AHA-Formel, das heißt Abstand halten, Hygiene beachten und Alltagsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung) gelten auch auf dem Friedhof.
- Um das Ansteckungsrisiko zu minimieren, sollte bei Trauerfeiern auf körperliche Gesten der Kondolenz und Anteilnahme wie beispielsweise Umarmungen, Küsse, Händeschütteln verzichtet werden.
- Auch auf dem Friedhof sollte die 1,5 Meter Abstandsregel gelten.
- Die Sitzplätze für Trauergäste sollten möglichst weit (Mindestabstand 1,5 m) auseinander liegen.
- Bei Trauerfeiern sollte eine Teilnehmer- bzw. Kondolenzliste geführt werden, damit potenziell Betroffene im Bedarfsfall informiert werden können.

In welchem Rahmen Trauerfeiern stattfinden dürfen, ist von Stadt/Gemeinde zu Stadt/Gemeinde anders geregelt. Die exakten Details für Ihren Friedhof erfahren Sie von Ihrem Bestatter vor Ort.

Mit freundlicher Unterstützung
Ihres Vertragsbetriebs vor Ort!

Verantwortlich für den Inhalt:
FGG Friedhofsgärtner Gelsenkirchen eG
Middelicher Straße 89
45892 Gelsenkirchen
E-Mail: info@fgg-online.de
Telefon: (0209) 31 80 80

und:

Treuhandstelle für Dauergrabpflege
Hessen-Thüringen GmbH
www.treuhandstelle-hessen-thueringen.de

Bildquellen: www.stock.adobe.com/de/,
Treuhandstelle für Dauergrabpflege Hesse-
Thüringen GmbH



Dauergrabgepflegte Gemeinschaftsgräber

Seit Menschengedenken sind Gräber Orte der Zwiesprache mit den Toten und ihrer Erinnerung. Gepflegte Gräber spenden Trost. Sie sind deshalb auch immer Orte für die Lebenden!

Vielerlei Einflüsse – Zeitmangel, Ortsferne, das Alter – machen es zuweilen schwierig, ein Grab zu pflegen.

Dauergrabgepflegte Gemeinschaftsgräber sind besondere Orte, die in ihrer Gestaltung an einen Garten erinnern.

Hier finden Verstorbene ihre letzte Ruhe. Den Hinterbliebenen bietet er ein angenehmes Umfeld für ihr Andenken.

Die Entscheidung für Dauergrabgepflegte Gemeinschaftsgräber, ist eine Entscheidung für eine gepflegte Grabstätte an einem harmonischen und würdevollen Ort.

Du musst dir keine Sorgen machen!

Dauergrabgepflegte Gemeinschaftsgräber öffnen darüber hinaus die Möglichkeit, sich das eigene Grab im Rahmen der Vorsorge zu reservieren und damit den eigenen, letzten Willen zu bekunden.

Weitere Informationen:

<https://www.fgg-online.de/index.php/was-wir-bieten/dauergrabgepflegte-gemeinschaftsgraeber>